42-643/3/11

**Bekanntmachung**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG -**

**Vorhaben: Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage Obermünchsdorf zum Zweck der Stromerzeugung**

**Vorhabenträger: Franz Mitterfelner, Säge und Hobelwerk, Vilsstr. 9, 94419 Obermünchsdorf**

Herr Franz Mitterfelner hat mit Schreiben vom 07.07.2020 eine wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG beantragt.

Dazu ist vorgesehen:

- Aufstauen der Vils auf eine Wasserspiegelhöhe von 383,581 m ü. NN

- Nutzung einer Fallhöhe von 2,2 m

- Ableitung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,84 m³/s

- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in die Vils

Die Stau- und Triebwerksanlage Obermünchsdorf besteht seit unvordenklichen Zeiten und befindet sich seit 1894 im Besitz der Familie Mitterfelner.

Für die Triebwerksanlange besteht ein unwiderrufliches Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 383,581 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 1,05 m³/s bei einem Gefälle von 1,7 m zu nutzen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 25.11.1957 wurde für die Wasserkraftanlage erstmals die Erlaubnis zur Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,84 m³/s und einer Fallhöhe von 2,2 m erteilt. Die letzte Erlaubnis vom 10.11.2000 war befristet bis 31.12.2020.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 30.08.2022

Juraske